

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5a R 146/08 B

L 10 R 438/06 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 5 RI 274/03 (SG Hildesheim)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover,
Lange Weihe 2, 30880 Laatzen,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Juni 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und
die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 14. März 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Beschluss vom 14.3.2008 hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung bzw wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat die Klägerin Beschwerde beim Bundessozialgericht eingelegt. Sie beruft sich auf das Vorliegen eines Verfahrensmangels iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Wird mit einer Nichtzulassungsbeschwerde geltend gemacht, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (*§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Im Zusammenhang mit der von der Klägerin geltend gemachten Rüge einer Verletzung der Sachaufklärungspflicht (*nicht § 106 SGG, sondern § 103 SGG*) ist der Darlegungspflicht nur genügt, wenn die Beschwerdebegründung folgende Punkte enthält: 1. Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, 2. Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, 3. Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, 4. Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und 5. Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN*). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Die Klägerin gibt an, im Berufungsverfahren den Reha-Entlassungsbericht vom 9.7.2007 vorgelegt zu haben, in dem Folgendes ausgeführt werde: "Des weiteren bestehen erhebliche Einschränkungen des beruflichen Leistungsvermögens durch eine Anpassungsstörung mit Fixierung auf die Krankheitssymptome und einer auf Krankheit ausgerichteten Lebensgestaltung sowie einer Agoraphobie mit Panikattacken, weshalb Frau H. arbeitsunfähig entlassen wird. Die Therapie dieser an sich psychotherapeutisch gut behandelbaren Erkrankung ist während eines laufenden Rentenverfahrens aufgrund der dadurch bedingten Verunsicherung der



Patientin als krankheitsunterhaltender Faktor aber nicht sinnvoll möglich. Als sinnvollen Behandlungszeitraum und somit Arbeitsunfähigkeitszeitraum sind voraussichtlich ein bis eher zwei Jahre anzunehmen. Ggf. sollte eine zusätzliche Begutachtung auf psychiatrischem Fachgebiet erfolgen." Auf diese Ausführungen habe sie - die Klägerin - das LSG mehrfach hingewiesen.

- 6 Mit dem genannten Vorbringen ist ein prozessordnungsgemäßer Beweis Antrag nicht aufgezeigt. Der auf Einholung eines Sachverständigengutachtens gerichtete Beweis Antrag muss gemäß § 118 Abs 1 SGG iVm § 403 Zivilprozessordnung die zu begutachtenden Punkte auführen und unzweifelhaft erkennen lassen, dass eine weitere Sachaufklärung für erforderlich gehalten wird (*vgl Fichte, SGB 2000, 653, 656 mwN*). Ansonsten liegt lediglich eine Beweis Anregung vor.
- 7 Die Klägerin hat durch den Hinweis auf den Reha-Entlassungsbericht schon nicht deutlich gemacht, welche entscheidungserheblichen Tatsachen unter Beweis gestellt werden sollten. Zudem ist in dem Entlassungsbericht eine zusätzliche psychiatrische Begutachtung lediglich "ggf" vorgeschlagen worden. Der (angeblich) wiederholt an das LSG gerichtete Hinweis auf diese Empfehlung kann schon deshalb keinen prozessordnungsgemäßen Beweis Antrag im Sinne einer unzweifelhaft begehrten weiteren Sachaufklärung darstellen, weil er es der Entschließung des Gerichts überlässt, ob die im Ausdruck "ggf" angedeutete Bedingung für eine weitere Beweiserhebung erfüllt ist oder nicht.
- 8 Darüber hinaus hat die Klägerin nicht dargetan, den angebotenen Beweis bis zur Entscheidung des LSG aufrechterhalten zu haben. Ein Beweis Antrag hat im sozialgerichtlichen Verfahren Warnfunktion und soll der Tatsacheninstanz vor der Entscheidung vor Augen führen, dass die gerichtliche Aufklärungspflicht von einem Beteiligten noch nicht als erfüllt angesehen wird. Wird ein Beweis Antrag in einem vorbereitenden Schriftsatz gestellt, so ist er dann nicht iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG übergangen worden, wenn aus den näheren Umständen zu entnehmen ist, dass er in der maßgeblichen mündlichen Verhandlung nicht weiter verfolgt wurde. Dies ist bei rechtskundig vertretenen Beteiligten - wie der Klägerin - regelmäßig anzunehmen, wenn in der letzten mündlichen Verhandlung nur noch ein Sachantrag gestellt und der Beweis Antrag nicht wenigstens hilfsweise wiederholt wird (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 35 S 73 f*). Ergeht eine Entscheidung nach § 153 Abs 4 SGG, muss der rechtskundig vertretene Beteiligte, der schriftsätzlich gestellte Beweis Anträge aufrechterhalten oder neue Beweis Anträge stellen will, nach Zugang der Anhörungsmitteilung innerhalb der vom LSG gesetzten Frist diesem ausdrücklich die Aufrechterhaltung der Anträge mitteilen oder förmliche Beweis Anträge stellen (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 31 S 52 mwN*). Dass diesen Anforderungen genügt worden wäre, hat die Klägerin nicht dargetan.



- 9 Sie hat lediglich vorgetragen, nach Ankündigung des LSG, ohne weitere Sachaufklärung durch Beschluss entscheiden zu wollen, nochmals mit Schriftsatz vom 18.2.2008 "auf die Problematik hingewiesen und ihren Vortrag ausdrücklich aufrecht erhalten" zu haben. Nach diesem Vorbringen hat die Klägerin im bereits dargelegten Sinne weder einen zuvor gestellten Beweis- antrag aufrechterhalten noch einen prozessordnungsgemäßen Beweis antrag gestellt.
- 10 Soweit die Klägerin ausführt, dass der Verstoß gegen den Amtsermittlungsgrundsatz zugleich eine Verletzung des Art 19 Grundgesetz darstelle, ist für den Senat nicht nachvollziehbar, wel- cher der abschließend in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG aufgeführten Zulassungsgründe damit geltend gemacht werden soll.
- 11 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

